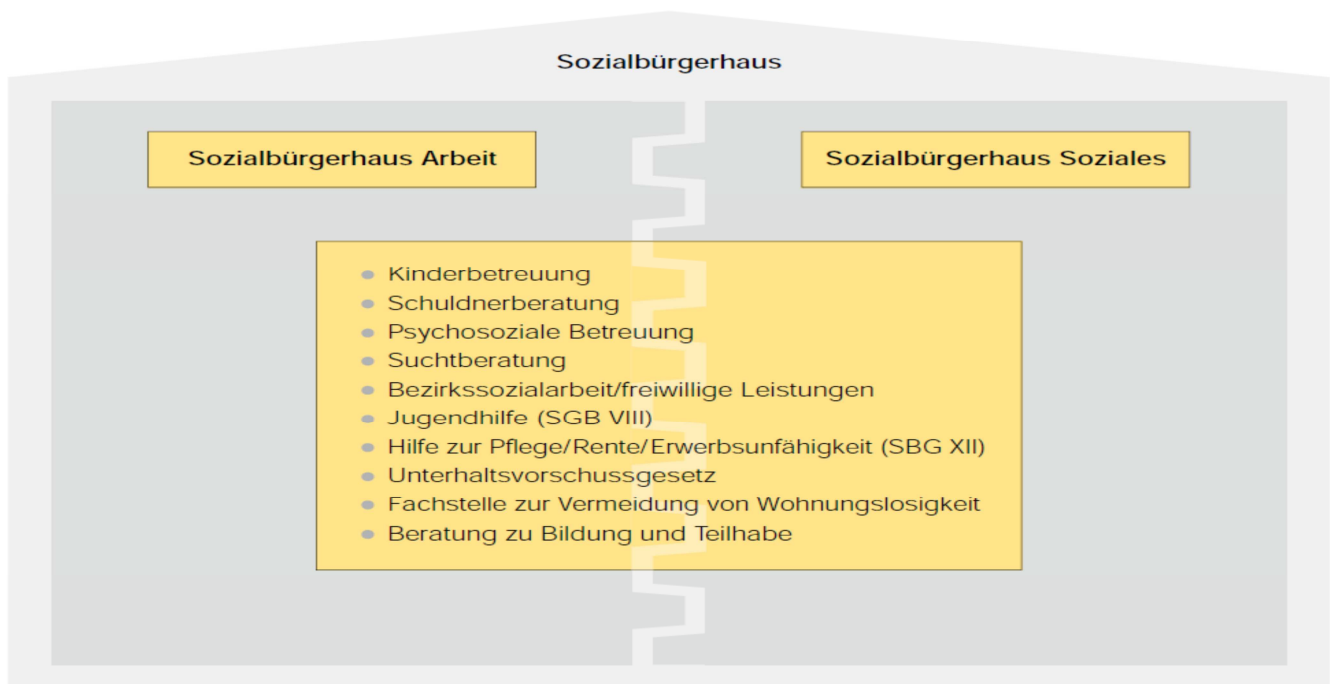




Selbstverständnis und Zusammenarbeit im Sozialbürgerhaus (SBH) „10 Punkte der Zusammenarbeit“

Inhalt

I. Selbstverständnis.....	2
II. Zusammenarbeit im SBH	3
1. Betreuung minderjähriger Kinder mit oder ohne Behinderung oder häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a SGB II)	3
2. psychosoziale Betreuung (§ 16a SGB II)	3
3. Suchtberatung (§ 16a SGB II).....	4
4. Schuldnerberatung (§ 16a SGB II).....	4
5. Freiwillige Leistungen der LHM.....	4
6. Jugendhilfe (Ü17)	4
7. Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaST)	4
8. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)	5
9. Beratung zu Bildung und Teilhabe (BuT)	5
10. Rente/Erwerbsunfähigkeit/Hilfe zur Pflege (Übergang SGB XII).....	5



I. Selbstverständnis

Im SBH werden die bürgerorientierten sozialen Dienstleistungen unter einem Dach und einer gemeinsamen regionalen Zuständigkeit angeboten.

Das SBH besteht aus dem SBH Soziales und dem SBH Arbeit (JC).

Im **SBH Soziales** sind folgende Fachlichkeiten angesiedelt:

Bezirkssozialarbeit, SGB XII, Vermittlungsstelle, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, Wohngeld, Unterstützungsdienst, Fachstelle häusliche Versorgung und psychologischer Dienst.

In einigen SBH-Soziales darüber hinaus: Unterhaltsvorschuß, Kindertagesbetreuung, Aufsuchende Sozialarbeit, Intensivbetreuung Wohnen und sozialpädagogische Integrationsunterstützung Wohnen.

Die Fachlichkeiten des **SBH Arbeit** ergeben sich aus dem Vollzug des SGB II: Leistung, Arbeitsvermittlung, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, Arbeitgeberservice, spezielle Integrationsfachkräfte für Jugendliche (U25) und für Ältere (Z.i.e.l.50plus) sowie die Eingangszonen.

Darüber hinaus gibt es noch in 2 SBH Arbeit Stellen für Flüchtlinge und das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.

Beide Teile des SBH arbeiten in ihren Fachlichkeiten auf Basis von Dienstanweisungen und Arbeitshandbüchern, die Qualität und Form der Aufgabenerfüllung bestimmen und festlegen. Dabei sind ebenso die gesetzlichen Grundlagen (z.B. zum Datenschutz) zu beachten.

Im Bereich SBH Soziales werden derzeit all diese Vorschriften in einem übergreifenden Arbeitshandbuch Sozialbürgerhaus zusammengeführt, während dies im SBH Arbeit in Form des JC-WIKI bereits geschehen ist:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Kommunikation/Sozialreferat/Generische-Publikation/Projektauftrag-Neukonzeption-eines-uebergreifenden-AHB-SBH.pdf>

<http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Hauptseite>

II. Zusammenarbeit im SBH

Das SBH wird gemeinsam von den Leitungen der Bereiche Arbeit und Soziales geführt. Um den Kundinnen und Kunden ein ganzheitliches Hilfeangebot unterbreiten zu können, arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Bereiche eng zusammen. Die sozialen Dienste und Leistungen orientieren sich an den Bedarfslagen und den Problemen der Kundinnen und Kunden.

Grundlage ist das SBH-Konzept:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/SBH-Konzept.pdf>

Die Leitung der SBH Soziales und die Geschäftsführung des JC haben als weitere Grundlage der Zusammenarbeit **Gemeinsame Schwerpunkte** und eine **Gemeinsame Kommunikationsstruktur** vereinbart. Konkret ergeben sich daraus **10 Felder der Zusammenarbeit**. Sie verdeutlichen, wie wichtig die enge, fallbezogene Kooperation im SBH ist.

1. a) Betreuung minderjähriger Kinder mit oder ohne Behinderung oder häusliche Pflege von Angehörigen (§ 16a SGB II)

Eine gesicherte Betreuung ist eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II unterstützt die BSA u.a. bei der Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

b) Kinderschutz

Bei Verdacht auf die Gefährdung des Kindeswohls erfolgt die Einschaltung der BSA. Gefährdung (im Sinne des BSA-Profiles) ist eine langfristig physisch und/oder psychisch schädigende Lebenslage, die nachgehendes Handeln erfordert bzw. eine akut und unmittelbar massiv schädigende Selbst- und/oder Fremdgefährdung, die sofortiges Handeln zur Gefahrenabwehr notwendig macht.

Im BSA-Profil sind mit gefährdenden Lebenslagen gemeint:

- Gefahr für Leib und Leben
- Existenzgefährdung

Grundlage für die Einschaltung der BSA ist die DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

2. psychosoziale Betreuung (§ 16a SGB II)

Die soziale Stabilisierung ist Voraussetzung, um mit den Kundinnen und Kunden eine Integrationsstrategie erarbeiten zu können. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II berät die BSA u.a. in persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen und wirkt bei der Lösung dieser Probleme mit.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

3. Suchtberatung (§ 16a SGB II)

Kundinnen und Kunden mit Suchtproblemen werden von der BSA beraten und u.a. zu Suchberatungsstellen vermittelt.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

4. Schuldnerberatung (§ 16a SGB II)

Ziel ist es, den Kundinnen und Kunden Hilfestellung zur Vermeidung und Überwindung von Ver- bzw. Überschuldungslagen und zur Stabilisierung zu geben. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II leitet die BSA nach einer (Kurz)Beratung ggf. eine städtische Schuldnerberatung ein oder zu verbandlichen Schuldnerberatungsstellen zu.

Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

5. Freiwillige Leistungen der LHM

Über die Orientierungsberatung bzw. BSA können für SGB II-Leistungsberechtigte neben den § 16a SGB II auch freiwillige Leistungen der LHM, wie z.B. Stiftungsmittel, Münchenpässe oder Freikarten für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Geregelt ist dies in der DA zur Zusammenarbeit des JC mit der BSA:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/SBH-Konzept/Generische-Publikation/Dienstanweisung-Bezirkssozialarbeit.pdf>

6. Jugendhilfe (Ü17)

Ziel der Jugendhilfe ist es u.a., eine stationäre Unterbringung von Jugendlichen zu vermeiden bzw. zu beenden. Die BSA bildet hier zusammen mit dem bFM U25 und dem LSB ein Team (Ü17), um eine tragfähige Perspektive für eine eigenständige Lebensführung zu entwickeln.

Geregelt ist dies in der „Verfahrensregelung zum Übergangsmanagement für junge Menschen ab 17 Jahren“. Sie ist im JC-WIKI hinterlegt:

http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Dienstanweisungen/Verfahrensregelung_zum_%C3%9Cbergangsmanagement_f%C3%BCr_junge_Menschen_ab_17_Jahren_in_SBH%C2%B4s_und_S-II-E/F/JE

7. Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaST)

Die FaST hat das Ziel, Wohnungen für Kundinnen und Kunden, denen gekündigt wurde bzw. die Kündigung droht, zu erhalten. Bei diesen Problemlagen schalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JC die FaST ein.

Die entsprechenden Regelungen „Verfahren zur Kautions-/Provisionsübernahme zwischen FaST und JC“ und „Verfahren zur Mietschuldenübernahme zwischen FaST

und JC“ sind im JC-WIKI hinterlegt:

http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Kosten_f%C3%BCr_Unterkunft_%C2%A7_22_SGB_II/Verfahren_zur_Kautions-/Provisions%C3%BCbernahme_zwischen_FAST/ZEW_und_Jobcenter_M%C3%BCnchen

http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Kosten_f%C3%BCr_Unterkunft_%C2%A7_22_SGB_II/Verfahren_zur_Mietschulden%C3%BCbernahme_zwischen_FAST_und_Jobcenter

8. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG)

Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen Unterhalt erhalten, haben evtl. Anspruch auf Unterhaltsvorschuß. Bei Antragstellung im JC werden die Kundinnen und Kunden an die Sachbearbeitung für Unterhaltsvorschuss im SBH Soziales zur Antragstellung verwiesen.

Das Verfahren ist in den SBH geregelt.

9. Beratung zu Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Beratung der Familien in der Sozialregion, die Anspruch auf diese Leistungen haben, ist gemeinsame Aufgabe von SBH Arbeit und SBH Soziales.

Die Kommune ist die finanziell zuständige und weisungsbefugte Leistungsträgerin, die Zuständigkeit für die Bewilligung und Zahlung der Leistungen für Kinder im Rechtskreis SGB II liegt beim JC.

Die Bewilligung und Zahlung der Leistungen für Kinder des Rechtskreises SGB XII sowie Kinder, deren Eltern Wohngeld oder KIZ erhalten, liegt im SBH Soziales bei der Leistungssachbearbeitung SGB XII.

Das Verfahren für die einzelnen BuT-Leistungen im SBH Arbeit ist im JC – WIKI hinterlegt:

http://wiki.web.dst.baintern.de/jc-muen-chen/wiki/Bildung_und_Teilhabe_%C2%A7%C2%A7_28,_29_SGB_II/Allgemein

10. Rente/Erwerbsunfähigkeit/Hilfe zur Pflege (Übergang SGB XII)

Kundinnen und Kunden, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder auf Dauer erwerbsunfähig sind, haben ggf. Anspruch auf SGB XII-Leistungen. Die Übergänge zwischen den Leistungen nach SGB II und SGB XII sind dabei oft fließend.

Im SBH können auf kurzem Weg zwischen den Bereichen Arbeit und Soziales die Fragen und Themen besprochen und geklärt werden.

Das Verfahren dazu wurde in der Kooperationsvereinbarung zwischen LHM und Agentur in § 7 Nr. 8 festgelegt:

<http://www.baintern.de/RD-Bayern/843-AA-Muenchen/Jobcenter/Organisation/Kooperationsvertrag/Generische-Publikation/Kooperationsvertrag.pdf>